

- Hauptbuchhaltern der Landesleitungen der Handelsorganisation (HO)
in Höhe von monatlich 150,— DM;
3. Leitern, ersten und zweiten stellvertretenden Leitern der Sozialversicherungsanstalten
in Höhe von monatlich 150,— DM;
- Hauptabteilungsleitern für Finanzen bei den Sozialversicherungsanstalten
in Höhe von monatlich 100,— DM;
4. Vorstandsmitgliedern und bevollmächtigten Hauptabteilungsleitern im Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Vorstandsmitgliedern und bevollmächtigten Abteilungsleitern in den Landesverbänden
in Höhe von monatlich 150,— DM;
- Vorstandsmitgliedern in den Konsumgenossenschaften
in Höhe von monatlich 100,— DM;
5. Binnenschiffern, Landarbeitern und Arbeitern in den Maschinen-Ausleih-Stationen
in Höhe von wöchentlich 6,— DM
(dieser Pauschbetrag wird nicht auf der Steuerkarte vermerkt);
6. a) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten,
b) hauptamtlichen Lehrkräften, die an staatlichen Schulen und Lehranstalten tätig sind,
c) Wissenschaftlern, die an den Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften tätig sind und nach den Vergütungsgruppen V bis XII der Besoldungsregelung für die Deutsche Akademie der Wissenschaften bezahlt werden,
in Höhe von..... 20 v.H. der monatlichen Bruttobezüge; höchstens jedoch 200,— DM;
7. a) Chefredakteuren, Ressortleitern und Vertretern auswärtiger Blätter
in Höhe von..... 20 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 200,— DM;
- b) Redakteuren, Reportern und Pressefotografen
in Höhe von..... 15 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 150,— DM;
8. a) Angehörigen der Bühne und des Films
in Höhe von..... 35 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 350,— DM;
- b) Angehörigen des Rundfunks
in Höhe von..... 25 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 250,— DM.
- Zu dem oben angeführten Personenkreis zählen Kapellmeister, Solo-, Chor- und Ballettpersonal, Schauspieler, Sänger, Sprecher und Kommentatoren, die durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachweisen, daß sie öffentlich im Theater, im Filmbild oder im Rundfunk auftreten.
9. Artisten
- a) Vortragskünstlern und -künstlerinnen
in Höhe von..... 25 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 250,— DM.
- b) Clowns mit eigenem Kostüm oder Geräten
in Höhe von..... 30 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 300,— DM.
- & c) Tänzern, Akrobaten, Seiltänzern, Zauberkünstlern, Dresseuren und Einzeldarstellern mit eigenem Kostüm und Geräten
in Höhe von..... 35 v.H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 350,— DM.
- Die oben angeführten Artisten haben durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachzuweisen, daß sie öffentlich im Variete, Kabarett, Zirkus oder dgl. auftreten.
10. Berufsreitern
in Höhe von * 25 v.H. der Reitgelder und Prämien, höchstens jedoch 250,— DM.
- (2) Ein Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten wird gewährt
- a) hauptberuflichen Musikern
in Höhe von monatlich..... 75,— DM zur Abgeltung des besonderen Aufwandes für Kleidung, eigene Noten, Unterhaltung sowie Abnutzung eigener Musikinstrumente,
- b) Heimarbeitern
in Höhe von monatlich..... 10,— DM, soweit nicht besondere Heimarbeiterzuschläge gezahlt werden, die bis zur Höhe von 10 v. H. des jeweiligen Arbeitslohnes steuerfrei sind.
- (3) Weist der Lohnempfänger nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben den in die Tabelle eingearbeiteten Betrag von 65,— DM und den Pauschbetrag wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben übersteigen, so wird an Stelle